

Vermögen für Generationen – Erben, Vererben und Schenken.

Themenabend zu Vermögensverwaltung und Erbplanung. Vortrag vor Finanzberatern und Kunden der Deutschen Bank Privat- und Geschäftskunden AG im Mai 2016.

Zitate:

Johann Wolfgang von Goethe:

Doppelt gibt, wer gleich gibt.

Publilius Syrus:

Das Weinen des Erben ist sein maskiertes Lachen.

Hans Sachs:

Mensch, was du tust, bedenk' das End, das wird die höchst' Weisheit genennt.

Faust:

Was Du ererbt von Deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.

Grunddaten:

- Gesamt-Erbvolumen 2015 etwa 250 Milliarden EUR; steuerpflichtige Erbschaften und Vermächnisse 2015 Gesamtbetrag 18 Milliarden EUR; hierauf 2010 4 Milliarden Erbschaftsteuer.
- Durchschnittlich gut 300.000,00 EUR pro Erbfall 2015; im Einzelnen: 3/10 Bruttonachlasswert EUR 50.000,00; 3/10 EUR 150.000,00; 3/10 bis EUR 266.000,00; 1/10 über EUR 266.000,00 Bruttonachlasswert.
- Etwa 3,4 Milliarden Erbschaftsteuer 2015 laut aktuell veröffentlichten Zahlen der Erbschafts- und Schenkungsstatistik des Statistischen Bundesamts. Bundesweit und insbesondere in Hamburg steigende Tendenz der Einnahmen aus Erbschaftsteuer.
- Die Bundesländer wollen (und können) nicht auf die Einnahme von über vier Milliarden Erbschaftsteuer 2015 verzichten.
- Mit Weitsicht und Planung könnte zumindest die Hälfte der anfallenden Erbschaftssteuer bei den jährlich etwa 111.000 steuerpflichtigen Erbfällen vermieden werden. Erbschaftssteuer ist gestaltbar.
- Rund 70 % der Deutschen machen kein Testament, nur 30 % machen ein Testament. Über 80 % der letztwilligen Verfügungen sind erbrechtlich falsch und daher nichtig oder nicht zielführend. Also bestehen nur rund 6 % der Testamente vor dem Nachlassgericht und bewirken die Durchsetzung des Erblasserwillens.

Ein altes asiatisches Sprichwort sagt:

Plane dein Leben so, als ob du ewig lebst! Organisiere es so, als ob du morgen stirbst!

1. Grundvermögen

1.1. Bewertung

Für erbschafts- und schenkungsteuerliche Zwecke werden (bebaute) Grundstücke wie folgt bewertet:

- Ein- und Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen nach dem Vergleichswertverfahren (auf Grundlage von Vergleichskaufpreisen bzw. Wertgutachten) oder – wenn kein Vergleichswert vorliegt – nach dem Sachwertverfahren (auf Grundlage des Bodenwertes sowie der „Regelherstellungskosten“ des Gebäudes);
- Mietwohngrundstücke nach einem Ertragswertverfahren (auf Grundlage eines kapitalisierten Reinertrags), wobei ein Bewertungsabschlag von 10 % vorgenommen wird (§ 13 c ErbStG);
- Geschäftsgrundstücke ebenfalls nach dem Ertragswertverfahren. Wenn keine übliche Miete ermittelt werden kann, nach dem Sachwertverfahren. Der Wert unbebauter Grundstücke ergibt sich aus der Fläche und den Bodenrichtwerten.

1.2. Beispielsfall „Kleines Zinshaus für Kind“

Bisher Grundbesitzwert, also etwa 60 % des Verkehrswerts. Zinshaus Verkehrswert 1 Mio. EUR kostete Kind bisher EUR 59.250,00. Bei Freibetrag EUR 205.000,00 müssen EUR 395.000,00 in Steuerklasse I mit 15% versteuert werden. Soweit die alte Rechnung.

Die neue Rechnung:

10 % Abschlag wegen vermietetem Objekt.

Verkehrswert also 1 Mio. EUR abzüglich EUR 100.000,00 = EUR 900.000,00.

Neuer Freibetrag für Kind EUR 400.000,00. Daher ermäßigter Steuerwert EUR 500.000,00.

Versteuerung mit 15 % = EUR 75.000,00.

Mithin kostet die neue Regelung EUR 15.750,00 mehr als die alte Regelung.

1.3. Besonderheiten „Familienheim“

Wie bisher schon bei der Schenkung einer selbstgenutzten Wohnung an den Ehegatten gilt eine Steuerbefreiung, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner das Familienheim erbt. Voraussetzung ist, dass der Erblasser die Wohnung bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat; unschädlich ist, wenn der Erblasser aus zwingenden Gründen (z. B. erhebliche Pflegebedürftigkeit) an einer Selbstnutzung gehindert war. Die Steuerbefreiung fällt allerdings rückwirkend weg, wenn der Erbe das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt (z. B. bei Verkauf oder Vermietung); es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert (z. B. durch Tod oder erhebliche Pflegebedürftigkeit). Diese Regelungen gelten ebenfalls, wenn Kinder das Familienheim erben. Auch hier ist für die Steuerbefreiung die 10-jährige Nutzung durch die Kinder erforderlich. Allerdings gilt die Befreiung hier nur insoweit, als die selbstgenutzte Immobilie 200 m² Wohnfläche nicht übersteigt; für größere Objekte fällt ggf. anteilig Erbschaftsteuer an (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b, 4 c ErbStG).

1.4. Sonstiges Privatvermögen

Bargeld oder Bankguthaben sind mit dem Nennbetrag sowie Wertpapiere und börsennotierte Aktien mit dem Kurswert anzusetzen. Nichtbörsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu berücksichtigen; lässt sich dieser nicht aus Verkäufen an fremde Dritte ableiten, kann künftig ein vereinfachtes Ertragswertverfahren angewendet werden. Besondere Verschonungsregelungen gelten für Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn eine Beteiligung in Höhe von mehr als 25 % besteht.

2. Persönliche Freibeträge

Sie können alle zehn Jahre in Anspruch genommen werden (§ 16, § 14 Absatz I Satz 1 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG)).

Erwerber	neues Recht	altes Recht
Ehegatten	EUR 500.000,00	EUR 307.000,00
Lebenspartner (eingetragene Lebenspartnerschaft)	EUR 500.000,00	EUR 5.200,00
Kinder (eheliche, nichtehelich, adoptierte), Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder und Kinder verstorbener Stiefkinder	EUR 400.000,00	EUR 205.000,00
Enkel, Urenkel	EUR 200.000,00	EUR 51.200,00
Übrige Personen der Steuerklasse I (z. B. Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen)	EUR 100.000,00	EUR 51.200,00
Personen der Steuerklasse II (z. B. Geschwister, Nichten, Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehepartner)	EUR 20.000,00	EUR 10.300,00
Personen der Steuerklasse III (alle anderen Erben und Beschenkten)	EUR 20.000,00	EUR 5.200,00

Der überlebende Ehegatte erhält neben dem persönlichen Freibetrag einen besonderen Versorgungsfreibetrag in Höhe von EUR 256.000,00, der ggf. um den Kapitalwert von Versorgungsbezügen gekürzt wird; dies gilt jetzt auch für eingetragene Lebenspartner (§ 17 Absatz I ErbStG).

Der Lebenspartner wird bei der Höhe des persönlichen Freibetrags dem Ehegatten gleichgestellt. Die persönlichen Freibeträge gelten unabhängig von den besonderen Regelungen für das Familienheim. Sie können also zusätzlich in Anspruch genommen werden.

3. Steuersätze

Die Steuersätze sind neu gestaffelt: Seit 2010 entsprechen die Steuersätze der Steuerklasse II denen der Steuerklasse III; sie sind spürbar angehoben worden. Die Steuersätze der Steuerklasse II sind ab 01. Januar 2010 auf 15 % bis 43 % abgesenkt worden.

Wert des steuerpflichtigen Erbwerts bis einschließlich	Steuerklasse I z.B. Ehegatten, Kinder, Enkel, ggf. Eltern	Steuerklasse II und III z. B. Geschwister, Nichten, Neffen, Lebenspartner und Übrige
EUR 75.000,00	7 %	30 %
EUR 300.000,00	11 %	30 %
EUR 600.000,00	15 %	30 %
EUR 6.000.000,00	19 %	30 %
EUR 13.000.000,00	23 %	50 %
EUR 26.000.000,00	27 %	50 %
Über EUR 26.000,00	30 %	50 %

Beispiel für Nutzung der persönlichen Freibeträge:

- Vater und Mutter schenken ihren beiden Kindern Vermögen im Steuerwert von jeweils EUR 400.000,00 und ihren vier Enkelkindern Vermögen im Steuerwert von jeweils EUR 200.000,00. Steuerfrei sind mithin EUR 1.600.000,00. Nach Ablauf von zehn Jahren stehen die genannten Freibeträge – vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen – erneut zur Verfügung.
- Generationensprung: Unmittelbare Vererbung bzw. Schenkung (unter Auflage) an Enkel mit Freibetrag EUR 200.000,00.
- Kinderlose Tante will ihrer Nichte EUR 400.000,00 schenken. EUR 400.000,00 abzüglich Freibetrag EUR 20.000,00 = EUR 380.000,00 x 30 % Steuerklasse II = EUR 114.000,00. Gestaltungsmöglichkeit: Adoption der Nichte, Freibetrag EUR 400.000,00, keine Erbschaftsteuer.
- Für Personen der Steuerklasse I (engere Verwandte) sind die Steuersätze unverändert geblieben. Hingegen sind die Steuersätze für die Angehörigen der Steuerklassen II und III spürbar angehoben worden. Für eingetragene Lebenspartner gilt nicht Steuerklasse I, sondern Steuerklasse III.
- Umwegschenkung an Kinder: Ehegatte überträgt auf den anderen Ehegatten Vermögen unter Ausnutzung des Ehegattenfreibetrages von EUR 500.000,00 schenkungssteuerfrei. Der beschenkte Ehegatte leistet einige Zeit später aus dem geschenkten Vermögen eine Schenkung an das Kind.

4. Ausgewählte Lösungsvorschläge bei Vermögensübergang unter Streitvermeidung:

- Teilungsanordnung bzw. Vorausvermächtnis.
- Testamentarischer Ausschluss von Ausgleichsansprüchen zwischen den Erben.
- Testamentsvollstreckung im Einzelfall. Die Person des Testamentsvollstreckers und die angemessene Vergütung (Artikel).
- Testamentarische Anordnung der gleichmäßigen Tragung von Erbschaftsteuern durch alle Erben (Steuerklausel).
- Bei gleichzeitig vorhandenem Privat- und Betriebsvermögen: Berücksichtigung des Unternehmerrisikos zugunsten des Erben des Betriebsvermögens.

5. Angesichts obiger Lösungsvorschläge fortlaufende, praxisnahe Kontroll-Überlegungen zu Recht, Steuern, Betriebswirtschaft und Psychologie:

- Vorteile der vorweggenommenen Erbfolge und Schenkung.
- Vorgezogener Vermögensübergang bzw. vorgezogener Generationswechsel contra Verfügungsbefugnis.
- Ist die Altersversorgung genügend abgesichert?
- Ist der eheliche Güterstand berücksichtigt?
- Sind Liquiditätsgesichtspunkte ausreichend beachtet? Pflichtteilsverzichts-Vertrag und bei Schenkungen an Pflichtteilsberechtigte Vereinbarung über Anrechnung auf spätere Pflichtteilsansprüche.
- Wegen Fairnessgebot Ausgleich für Pflichtteilsverzicht.

§ 2303 BGB: Ist ein Abkömmling bzw. ein Elternteil bzw. der Ehegatte durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Er ist ein reiner Geldanspruch.

Merke: Wer im Testament nicht bedacht wurde, möge Trost in dem Gedanken finden, dass der Erblasser ihm Erbschaftsteuer ersparen wollte!

6. Rücktritts- oder Widerrufsvorbehalte bei Schenkung:

Beispielhaft seien genannt: grober Undank, Bedürftigkeit bzw. Verarmung des Schenkers; Beschenker veräußert oder belastet ohne Zustimmung des Übergebers den Schenkungsgegenstand; Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen des Kindes gegenüber dem überlebenden Ehegatten; Scheidung; Vorversterben des Empfängers. Soll Schenkungsgegenstand nicht an den Schenker zurückfallen, Weiterleitungsklausel. Diese stellt die Endgültigkeit der Vermögensübertragung nicht in Frage, der Übertragende hat sich jeder Einwirkungs- oder Rückholungsmöglichkeit begeben.

Der Schenker muss den Rücktritts- oder Widerrufsvorbehalt durch positive Erklärung ausüben. Rücktritts- bzw. Widerrufsklauseln sind durch entsprechende Rückauffassungsvormerkungen im Grundbuch abzusichern. Möglichkeit der Schenkung unter Anrechnung auf den Pflichtteil oder den Erbteil. Hierbei muss der Vorbehalt der Anrechnung in den Schenkungsvertrag aufgenommen werden. Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt.

7. Der gesetzliche Güterstand bedeutet Gütertrennung mit Zugewinnausgleich.

Erbrechtlich (gesetzliche Erbquote wird pauschal um 1/4 erhöht) und erbschaftssteuerlich (§ 5 Absatz I Satz 1 ErbStG) ist günstig der eheliche Güterstand der modifizierten Zugewinnngemeinschaft sowie

- Ausklammern von Vermögenswerten aus dem Zugewinnausgleich.
- Ausklammern bestimmter Vermögenszuwächse aus dem Zugewinnausgleich.
- Vereinbarung ratenweiser Auszahlung des Zugewinns.

Vorteile der modifizierten Zugewinnngemeinschaft sind:

- Das Vermögen der Ehegatten ist – wie bei der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft und bei der Gütertrennung – getrenntes Vermögen des jeweiligen Ehegatten;
- im Scheidungsfall findet ein Zugewinnausgleich nicht statt;
- der Zugewinnausgleichsanspruch des Ehegatten für den Todesfall und damit die Erbschaftsteuerfreiheit des rechnerischen Zugewinnausgleichs bleibt erhalten.

Bei vereinbarter Gütertrennung (oder Gütergemeinschaft) bleibt es bei der gesetzlichen Erbquote von 1/4 für den Ehegatten.

8. Fallstrick Ehegattentestament am Beispiel des Berliner Testaments:

- Nachteile der Bindungswirkung.
- Zwei Erbfälle, zweimal Erbschaftsteuer, wenn Erbe größer als Freibeträge; verschenkter Kinderfreibetrag nach dem erstversterbenden Ehegatten; Nachteil durch Progression Erbschaftsteuertarif.
- Vor- und Nachteile von Vor- und Nacherbschaft.

9. Vollmacht etc.

Notarurkunde Generalvollmacht und Vorsorgevollmacht sowie Betreuungsverfügung und Patientenverfügung:

- Umfassende Bevollmächtigung gemäß Auftrag und laut Weisung, Unterbevollmächtigte, Spezialvollmacht, postmortale Vollmacht.
- Umfassende Bevollmächtigung in Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge sowie der Einweisung bzw. Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einem Alten- bzw. Pflegeheim, Entscheidung über ärztliche Maßnahmen, Entbindung von Schweigepflicht.
- Vorschlag, den in der Notarurkunde Bevollmächtigten zum Betreuer zu bestellen.
- Bei schwerstem körperlichen Leiden keine lebenserhaltenden Maßnahmen wie Intensivtherapien, Reanimation sowie künstliche Ernährung und Flüssigkeitszufuhr, insbesondere auch nicht Magensonde (weder im akuten Not- noch im Pflegefall).
- Ausschaltung von Schmerzen bis hin zur terminalen Sedierung.
- Antrag beim Vormundschaftsgericht auf Zustimmung.
- Organentnahme.
- Obduktion.

10. Ihre Wahl: Gestaltungs-Beratung oder Steuer-Verlust.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wenn Sie mögen, besuchen Sie uns im Internet und rufen Sie uns gern an!

- Platz für Notizen -